

Aktenzeichen: 9 AZR 580/93
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 09. Mai 1995
- 9 AZR 580/93 -

I. Arbeitsgericht
Kaiserslautern

Urteil vom 14. November 1991
- 2 Ca 982/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 14. Juni 1993
- 8 (5) Sa 83/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Prämie für einfachen technischen Verbesserungsvorschlag

Gesetz:

ArbNErfG § 20 Abs. 2; Betriebsvereinbarung der Adam Opel AG
über das betriebliche Vorschlagswesen

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 580/93

8 (5) Sa 83/92 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
9. Mai 1995

Siegel,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung am 9. Mai 1995 durch den Richter
Dörner als Vorsitzenden, die Richter Düwell und Böck sowie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Pühler für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
14. Juni 1993 - 8 (5) Sa 83/92 - wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über eine Prämie für einen technischen
Verbesserungsvorschlag (VV).

Der Kläger ist seit 1967 im Werk K der Beklag-
ten beschäftigt. Er ist zur Zeit als Meister in der Abteilung
Werkzeug-Neuanfertigung tätig. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. die
Vorabnahme von Platinenformen, ohne daß er mit deren Festlegung
befaßt ist.

In dem Werk K wird das Hohlteil "Verstärkung
Vordertür Schanierseite (VVS)" für das Pkw-Modell Vectra herge-
stellt. Von den zuständigen Materialplanern in der Produktions-
vorbereitung des Preßwerks war die für dieses Teil geplante Pla-
tine im "Abnahmeblatt und Platinenskizze für Blechteile" mit
einer vorläufigen Streifenabmessung Breite 1540 mm und Vorschub
360 mm mit dem Zusatz festgelegt worden, daß bei endgültiger
Festlegung 1535 mm x 340 mm anzustreben sei.



Der Kläger schlug auf einem Formblatt der Beklagten am
8. Mai 1989 vor:

"Wenn man die Ziehanlage und den Platinenschnitt
ändert, d.h. die Blechhalterung als Teilform aus-
legt, kann der Vorschub um 60 mm reduziert wer-
den. Dies ist möglich, wenn man folgendes durch-
führt:

1. Blechhalterung verbreitern und der Teilform
anpassen.
2. Stempel verkleinern.
3. Platinenform der Außenkontur, Beschneidekante
Bereich Bördelkante Anlage Haut, anpassen.
(Anlage-Skizze).

Bitte Rücksprache."

Dem Verbesserungsvorschlag war beigelegt eine Skizze mit der
Darstellung der fast rechteckigen alten Platinenform und der vor-
geschlagenen Neuerung, nach der die Schnittlinien in Bogenform
verlaufen sollten. Der Verbesserungsvorschlag des Klägers erhielt
die VV-Nr. 14-1020/89. Als Kurztext wurde vom Vorschlagwesen ein-
gefügt "Platinenschnitt ändern". Der Verbesserungsvorschlag wurde
an die zur Prüfung bestimmte "Planungsabteilung" und von dort
nach einer ersten Prüfung im September 1989 wegen der möglicher-
weise erforderlichen Schwenkung der Blechhalter an die PVP-Vor-
ausentwicklung im Werk Rüsselsheim weitergeleitet. Dort nahm der
zuständige Prüfer aus Sicht der Werkzeugplanung zu den Punkten 1)
und 2) Stellung:

"Eine umfangreiche Änderung der Blechhaltung und
Ziehstellung wird aus ziehtechnischen Gründen ab-
gelehnt."

Abschließend wurde am 7. August 1990 hinzugefügt:



"zu 3.

Eine Prüfung des 3. Punktes wurde bisher noch nicht vorgenommen, weil die Arbeiten zur Festlegung der endgültigen Platine in K noch andauern.

Ob die vorgeschlagene neue Platinenform im Gegensatz zur heutigen Form eine Einsparung erbringt, sollte von der Planungsabteilung Preßwerk K durch Versuche ermittelt werden."

Zwischenzeitlich war am 23. Februar 1990 beim Vorschlagswesen ein gemeinsamer Verbesserungsvorschlag des Meisters M und seines Mitarbeiters F für dasselbe Hohlteil mit der VV-Nr. 14-406/90 eingegangen. Er erhielt ebenfalls den Kurztext "Platinenform ändern". Als Verbesserung wurde vorgeschlagen:

"Durch eine örtlich geänderte Platine ist es möglich, den Vorschub auf 320 mm zu verkürzen. Dabei ist eine gänderte Ziehanlage nicht erforderlich."

Auf der am 7. März 1990 nachgereichten Skizze der Einreicher unterschied sich die vorgeschlagene neue Platinenform von der des VV-Nr. 14-1020/89 durch Beibehaltung der gradlinigen Schnittführung und zusätzliche im Winkel von 45° angebrachte Aussparungen bzw. Erweiterungen an den Eckpunkten der Ränder. Nach Prüfung des Vorschlages ist am 13. Juli 1990 dem Einreicher M, der auch dienstlich die Werkzeuge zur Platinenherstellung betreut, der Auftrag erteilt worden, die Materialeinsparung auf der Grundlage der von ihm vorgeschlagenen Schnittänderung praktisch zu erproben. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß bei jeder Vorschubreduktion um 10 mm je 107.743,-- DM jährlich erspart werden. Der Kläger ergänzte am selben Tag seinen Verbesserungsvorschlag durch den Nachtrag



"Die von mir gewählte Reihenfolge sollte nicht als Gewichtung angesehen werden.

Man sollte zuerst den Punkt 3 durchführen, der mit den geringsten Kosten durchführbar ist. Die Punkte 1 + 2 nur bei Verschlechterung der Qualität, die nicht akzeptiert werden kann, durchführen. Da eine sehr hohe Einsparung zu erwarten ist (m.E. ca. 400.000,-- DM/Jahr) sollte die von mir am 05.05.1989 in meinem VV erbetene RS u. Durchsprache durch den Bearbeiter umgehend erfolgen."

Nach Durchführung der Erprobung wurde am 10. Oktober 1990 von dem zuständigen Prüfer vermerkt:

"Der Vorschub nach der Schnittänderung beträgt 305 mm.

...

Die Prioritätsfrage hinsichtlich VV 14-1020/89 sollte im Ausschuß geklärt werden."

Im Oktober 1990 wurde der neue Vorschub im Abnahmeblatt vorläufig und am 27. Februar 1991 endgültig festgelegt. Zur Vorbereitung der Sitzung der Bewertungskommission schlugen die Sachbearbeiter des Vorschlagswesens eine Prämienteilung zwischen dem Kläger und M /F vor, die sie damit begründeten:

"Eine Prioritätsentscheidung ist schwierig. Die Grundidee liegt beim VV 1020/89, der Vorschlag 406/90 beinhaltet eine konkrete Lösung mit geringem Aufwand."

In den Betrieben der Beklagten, darunter auch im Werk K , wird eine vom Vorstand der Beklagten und dem Gesamtbetriebsrat der Beklagten abgeschlossene Vereinbarung über betriebliches Vorschlagswesen "vom 15. Oktober 1987 (BV Nr. 125)" angewandt. Darin ist u.a. bestimmt:



"3. Begriffsbestimmungen

3.1 Ein Verbesserungsvorschlag (VV) ist eine schriftliche Anregung, durch die eine Neuerung oder Änderung gegenüber einem bestehenden Zustand vorgeschlagen wird, die für das Unternehmen oder seine Mitarbeiter ... wirtschaftlich oder sonst vorteilhaft ist. Die Anregung muß so gehalten sein, daß die Ausführbarkeit im einzelnen aufgezeigt wird oder zumindest bestimmt werden kann.

3.2 Als VV gilt auch eine Anregung, die aufgrund der Überprüfung in abgewandelter Form verwirklicht wird, sofern sie eindeutig auf dem Grundgedanken des Einsenders beruht. ...

4. Organe und Aufgaben des betrieblichen Vorschlagswesens

...

4.1.2 Aufgaben der Bewertungskommission

Aufgaben der Kommission sind die Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der VVs, die Prämienberechtigung, die Priorität sowie die Festlegung der Prämien im Rahmen der Ziffern 5, 6 und 7.

...

4.2.2 Aufgaben der Berufungskommission

Die Berufungskommission befindet über Berufungen gegen Entscheidungen der Bewertungskommission, durch die ein Einspruch zurückgewiesen worden ist. ...

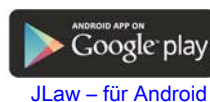
5. Verfahren

...

5.2 Prüfung von Verbesserungsvorschlägen

5.2.1 Die Prüfer haben die VVs auf ihre Realisierbarkeit zu untersuchen und den Nutzen im Sinne der Zielsetzung der Ziffer 2 zu begutachten; sie haben etwaige Unklarheiten mit dem Einsender oder den zuständigen Vorgesetzten zu beseitigen.

...



- 5.2.4 Die Prüfung eines VV soll den Zeitraum von 6 Wochen je Prüfbereich nicht überschreiten. Überschreitet die Gesamt-Prüfdauer den Zeitraum von 2 Monaten, so wird der VV in die Liste der offenen VVs aufgenommen, von der der Betriebsrat ein Exemplar erhält. Überschreitet die Gesamt-Prüfdauer einen Zeitraum von 3 Monaten, so wird dem Einsender innerhalb der beiden darauffolgenden Wochen ein Zwischenbescheid gegeben.

...

5.3 Annahmen von Verbesserungsvorschlägen

- 5.3.1 Die Annahme durch die Bewertungskommission kann erst ausgesprochen und dem Einsender schriftlich mitgeteilt werden, wenn der VV verwirklicht ist.

...

5.4 Ablehnungen von Verbesserungsvorschlägen

...

- 5.4.2 Ist ein VV deshalb abzulehnen, weil die Anregung dem Unternehmen bereits bekannt ist, so muß ein entsprechender Nachweis durch das Unternehmen durch sachliche Mittel erfolgen.

...

5.6.2 Entscheidungsmöglichkeiten der Berufungskommission

...

5.6.2.2 Verwerfung der Berufung

Die Berufungskommission kann eine Berufung verwerfen ... Der Rechtsweg bleibt offen.

...

7.1 Priorität und zeitliche Begrenzung

- 7.1.1 Jeder erstmals eingereichte VV erhält eine Schutzfrist von 3 Jahren, gerechnet ab Eingangsdatum des VV (Priorität).

...

- 7.1.2 Wird die Idee eines abgelehnten VV innerhalb der Schutzfrist aufgegriffen, so ist



der VV nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen dieser BV auch dann zu prämiieren, wenn die Einführung (Realisierung) auch nach Ablauf der Schutzfrist erfolgt.

...

7.1.5 Die Prioritäten sind von allen prüfenden Stellen sorgfältig zu beachten; über Zweifelsfragen entscheidet die Bewertungs- bzw. die Berufungskommission.

7.1.6 Wird festgestellt, daß die gleiche Anregung bereits Gegenstand eines anderen VV ist, so muß der nachfolgende VV abgelehnt werden.

7.1.7 Wird eine Anregung, die Gegenstand eines abgelehnten VV war, innerhalb der Prioritätsfrist dieses VV aufgrund eines nachfolgenden VV aufgegriffen und kommt zum Einsatz, so steht dem Einsender des ersten VV die volle Prämie und dem Einsender des nachfolgenden VV eine Prämie in Höhe von 50 % auch dann zu, wenn der Zeitpunkt des Einsatzes nach Ablauf der Prioritätsfrist des ersten VV vorliegt.

7.1.8 Für nicht ausgeschöpfte Teile von VVS müssen zur Sicherung der Priorität nach Erhalt des Annahmeschreibens innerhalb von 30 Tagen neue VVS eingereicht werden.

..."

Die nach der Betriebsvereinbarung (BV) zuständige Bewertungskommission beschloß am 30. Oktober 1990, den Vorschlag des Klägers abzulehnen und dem gemeinsamen Vorschlag Menges/Frank einstimmig die Priorität zuzusprechen. Den Einspruch des Klägers wies die Bewertungskommission am 21. Januar 1991 zurück. Die darauf angerufene Berufungskommission bestätigte am 11. April 1991 die Einspruchsentscheidung. Der Verbesserungsvorschlag M / F wurde am 7. März 1991 mit der Höchstprämie von 100.000,-- DM ausgezeichnet.



Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe den Punkt 3) seines Verbesserungsvorschlages als Grundidee zur Platinenänderung aufgegriffen und zum Einsatz gebracht. Ihm stehe daher die volle Prämie zu. Zumindest habe die Beklagte wegen Verletzung von Schutzvorschriften Schadenersatz zu leisten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 100.000,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit dem 11. Juni 1991 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision des Klägers ist zulässig, aber unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung einer Prämie für den technischen Verbesserungsvorschlag 14-1020/89 zu.



1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß als Anspruchsgrundlagen für die geltend gemachte Prämie nur die Bestimmungen der BV Nr. 125 in Betracht kommen. Die Vergütung nichtqualifizierter technischer Verbesserungsvorschläge ist gesetzlich nicht geregelt. Nach § 20 Abs. 2 ArbNErfG ist das ausdrücklich der Betriebsvereinbarung vorbehalten. Die vom Gesamtbetriebsrat abgeschlossene Betriebsvereinbarung Nr. 125 gilt nach § 77 Abs. 4 in Verb. mit § 50 Abs. 1 Satz 1 BetrVG für die Arbeitnehmer des Betriebes K unmittelbar und zwingend. Die Schriftformerfordernisse des § 77 Abs. 2 BetrVG sind erfüllt.

2. Der Regelfall des Prämienanspruchs setzt nach 5.3.1 in Verb. mit 6.4.3.1 BV die Annahme des Verbesserungsvorschlages durch die Bewertungskommission nach Verwirklichung der Verbesserung durch den Arbeitgeber voraus. Im Streitfall fehlt es bereits an der Annahme durch die nach der Betriebsvereinbarung zuständige Bewertungskommission.

3. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Prämiengewährung für den abgelehnten VV besteht auch nicht gemäß 7.1.3 BV. Danach hat der Arbeitgeber die Prämie auch für einen abgelehnten VV zu zahlen. Voraussetzung ist allerdings, daß der Arbeitgeber mit der verwirklichten Änderungsmaßnahme die Idee des Einreichers innerhalb der vereinbarten dreijährigen betrieblichen Schutzfrist (7.1.1 BV) aufgreift. Diese Voraussetzung ist im Streitfall nicht gegeben.

a) Der klägerische Anspruch war nicht schon deshalb auszuschließen, weil der Kläger mit dem Gegenstand seines Verbesse-

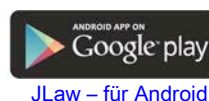


rungsvorschlages dienstlich in Berührung kommt. Entscheidend für die subjektive Prämienberechtigung des Klägers nach 6.2.2 BV ist, daß die Gestaltung der Platinenform nicht zu seinem vertraglichen Aufgabenbereich gehörte.

b) Die Beklagte hat jedoch keine Idee des Klägers aufgegriffen und verwirklicht, als sie den Vorschub bei der Herstellung des Hohlteils VVS auf 305 mm verringerte.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts besteht die angeregte Änderung der Platinenform im VV 14-1020/89 darin, durch Verringerung des tiefgezogenen Anteils des Werkstücks und das Einbeziehen von nicht tiefgezogenen Teilen des Blechs aus dem Blechhalterbereich in das Werkstück den Vorschub zu verkleinern. Die mit der Festlegung der endgültigen Platinenform verwirklichte Änderung besteht demgegenüber darin, ohne Veränderung des Werkzeugs den Abfallstreifen um das fertige Werkstück herum zu verringern. Der Unterschied ist schon deshalb beachtlich, weil die Beklagte bei der verwirklichten Änderung erhebliche Kosten dadurch eingespart hat, daß die vom Kläger angeregten Umbauten entfallen sind. Im übrigen unterscheiden sich die vom Kläger angeregte und die tatsächlich verwirklichte Schnittform erheblich. Während der Kläger eine gerundete Formgebung vorgeschlagen hat, enthält die verwirklichte Schnittform gradlinige Konturen mit winkligen Aussparungen an den Rändern.

c) Die Beklagte hat auch nicht die Idee des VV 14-1020/89 in abgewandelter Form aufgegriffen und verwirklicht. Die Betriebsvereinbarung erstreckt die Verpflichtung zur Prämienzahlung nach



3.2 Satz 1 auch auf die Fälle, in denen der Arbeitgeber eine Anregung in abgewandelter Form verwirklicht, von der er aufgrund der Überprüfung eines Verbesserungsvorschlages durch das betriebliche Vorschlagswesen Kenntnis erhalten hat, sofern die verwirklichte Änderung eindeutig auf dem Grundgedanken des Einsenders beruht. Das ist hier nach den revisionsrechtlich bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall; denn die mit der endgültigen Festlegung der Platinenform verwirklichte Änderung ist weder aufgrund der Überprüfung des VV 14-1020/89 aufgegriffen worden, noch beruht sie eindeutig auf dem Grundgedanken des Einsenders.

aa) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Anregung des Klägers von den zuständigen Prüfern im Werk Rüsselsheim wegen der vorgeschlagenen Änderung der Blechhalterung und Ziehstellung aus technischen Gründen abgelehnt und wegen des nach ihrer Ansicht noch offenen Punktes 3) am 7. August 1990 zur weiteren Prüfung an das Preßwerk K weitergegeben worden. Zu diesem Zeitpunkt war bereits der am 23. Februar 1990 eingegangene und am 7. März 1990 durch die Skizze ergänzte VV 14-406/90 mit positivem Ergebnis überprüft. Das Preßwerk war am 16. Juli 1990 angewiesen worden, den Platinenschnitt nach der Skizze dieses VV zu ändern. Somit ist auszuschließen, daß die Beklagte aufgrund der Überprüfung des VV 14-1020/89 eine Anregung aufgegriffen hat.

bb) Ob der Beklagten es wegen des dreijährigen Prioritätsschutzes nach 7.1.1 BV verwehrt ist, sich auf die Kenntnis des zeitlich nachfolgenden VV 14-406/90 zu berufen, kann offenbleiben;



denn die verwirklichte Änderung der Schnittform der Platine beruht nicht eindeutig auf einem im VV 14-1020/89 bereits enthaltenen Grundgedanken.

cc) Der gemeinsame Ausgangspunkt für die verwirklichte Maßnahme und den VV des Klägers ist die Vorstellung, durch eine stärkere Anpassung des Zuschnitts der Platine, den Vorschub zu verringern. Dieser Grundgedanke ist jedoch für einen prämiierungswürdigen VV im Sinne der BV nicht ausreichend. Nach 3.1.2 BV muß eine Änderungsanregung so gehalten sein, daß ihre Ausführbarkeit im einzelnen aufgezeigt oder zumindest bestimmt werden kann. Der pauschale Vorschlag, eine Platine zu verkleinern, zeigt nur ein typisches Problem im Vorschlagswesen der Beklagten auf (vgl. 3.4.5 BV), ohne den erforderlichen Ansatzpunkt für eine Problemlösung aufzuzeigen, der es zumindest den Prüfern des Vorschlagswesens ermöglicht, einen Lösungsweg zu bestimmen.

Die Revision macht im Ergebnis ohne Erfolg geltend, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, der VV 14-1020/89 enthalte mehrere konkrete Anregungen, von denen die Beklagte die im dritten Punkt vorgeschlagene Anpassung der Außenkontur in abgewandelter Form aufgegriffen habe.

Der Revision ist einzuräumen, daß auch die Mitarbeiter der Bewertungskommission, die deren Entscheidung vorbereitet haben, einen gemeinsamen Grundgedanken angenommen haben. Bei genauerer Betrachtung erschöpft sich diese Gemeinsamkeit jedoch in der pauschalen Zielvorstellung, durch Anpassung der Schnittform den Vorschub verkleinern zu können. Das reicht nicht aus. Voraussetzung



für das Aufgreifenkönnen ist ein ausschöpfbarer Grundgedanke, der einen Hinweis auf einen eigenständigen Lösungsansatz in sich trägt. Dies zeigt auch die Bestimmung in 7.1.8 BV, nach der nicht ausgeschöpfte Teile von VV zur Sicherung der Priorität erneut eingereicht werden müssen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter eingehender Würdigung des eingeholten Sachverständigengutachtens mit Bindungswirkung für das Revisionsgericht festgestellt, daß die vom Kläger zur Reduzierung des Vorschubs vorgeschlagenen Punkte 1) bis 3) auch bei fachkundig-technischer Betrachtungsweise nicht einzeln ausschöpfbar waren. Danach ist davon auszugehen, daß sowohl die Skizze als auch die schriftliche Erläuterung zum Punkt 3) keine Anregung enthalten, wie verfahren werden sollte, um die Platine zu verkleinern, ohne die vom Kläger vorgeschlagene Änderung des Ziehwerkzeugs vorzunehmen. Die tatrichterliche Beweiswürdigung ist revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar (vgl. BGH Urteil vom 14. Januar 1993 - IX ZR 238/91 - NJW 1993, 935, 937). Da das Landesarbeitsgericht sich umfassend und widerspruchsfrei mit dem Prozeßstoff und dem Beweisergebnis auseinandergesetzt hat, liegen keine Verfahrensfehler vor.

d) Soweit geltend gemacht wird, der am 16. Juli 1990 abgegebene Nachtrag des Klägers enthielte eine im wesentlichen inhaltsgleiche Anregung wie der VV 14-406/90, wird das Prinzip des Prioritätsschutzes verkannt. Der Nachtrag kann als neue Anregung erst "ab Eingangsdatum" Priorität genießen (vgl. 7.1.1 BV). Als zeitlich nachfolgender VV war der Nachtrag zwingend abzulehnen (7.1.6 BV).



4. Die Beklagte ist auch nicht dem Kläger zum Ersatz der entgangenen Prämie verpflichtet.

Der Revision ist einzuräumen, daß der vom Vorsitzenden der betrieblichen Bewertungskommission zu beaufsichtigende Sachgebietsprüfer (vgl. 4.3 BV) gegen die Mitteilungsvorschrift 5.2.4 Satz 3 BV verstoßen hat. Danach ist, wenn eine Gesamtprüfdauer von drei Monaten überschritten wird, dem Einsender innerhalb der beiden darauffolgenden Wochen ein Zwischenbescheid zu geben. Das ist hier nicht geschehen. Das Unterlassen ist jedoch nicht für den eingetretenen Schaden kausal geworden. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Kläger durch die fehlende Unterrichtung davon abgehalten worden wäre, noch vor den Einreichern M /F eine inhaltlich übereinstimmende Änderung des Platinenzuschnitts vorzuschlagen.

II. Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dörner

Böck

Düwell

R. Schmidt

Dr. Pühler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)